



Einschreiben
Beschwerdekammer des
Schweizerischen Bundesstrafgerichts
Postfach 2720
6501 Bellinzona

25. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesstrafrichter,

namens und im Auftrage von

Dr. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT),
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, **Beschwerdeführer (BF)**,
vertreten durch den unterzeichneten Rechtsanwalt,

erhebe ich hiermit

BESCHWERDE

betreffend

interkantonale örtliche Zuständigkeit

(mit Gesuch um **superprovisorische** Gewährung
der aufschiebenden Wirkung)

mit folgendem



RECHTSBEGEHREN:

Es sei festzustellen, dass für die vom Genfer Juge d'instruction Malfanti geführte Strafverfolgung von Erwin Kessler der Kanton Zürich zuständig ist, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Genf.

VERFAHRENSRECHTLICHE ANTRÄGE:

1. Vorliegender Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, d.h. das vom Kanton Genf rechtshilfeweise beanspruchte Bezirksamt Münchwilen sei anzuweisen, bis zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde jegliche Vollziehungshandlungen, insbesondere eine Zwangszuführung von Erwin Kessler nach Genf, zu unterlassen;
2. Im Hinblick auf die mutmasslich geplante zwangsweise Zuführung von Erwin Kessler nach Genf am heutigen 25. Oktober 2006 sei die aufschiebende Wirkung **superprovisorisch** zu gewähren, indem das die Zwangszuführung organisierende Bezirksamt Münchwilen, Bezirksstatthalter Weber angewiesen wird (*Tel. 071 969 36 69*), bis zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde jegliche Vollziehungshandlungen, insbesondere eine Zwangszuführung von Erwin Kessler nach Genf, zu unterlassen;
3. Beim Untersuchungsrichteramt des Kantons Genf seien jene Akten beizuziehen, die aufgrund der Anzeige gegen den Beschwerdeführer entstanden sind, ebenso bei der Staatsanwaltschaft Thurgau jene Akten, die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfesuch des Genfer Untersuchungsrichters betr. Zuführung von Erwin Kessler entstanden sind;
4. Dem Beschwerdeführer sei vorgängig zum Entscheid der Beschwerdekammer das rechtliche Gehör zu gewähren, indem ihm unter Fristansetzung zur Stellungnahme Einsicht in die vom Untersuchungsrichteramt des Kantons Genf beigezogenen Verfahrensakten gewährt wird.



BEGRÜNDUNG:

FORMELLES

A. Auftretensberechtigung und Vollmacht

Der Unterzeichnete ist im St. Galler Anwaltsregister eingetragen und darf vor Bundesstrafgericht auftreten. Er ist gehörig bevollmächtigt, auf Wunsch wird eine schriftliche Vollmacht nachgereicht.

B. sachliche Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Die sachliche Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG.

C. Gegenstand der Beschwerde und Fristwahrung

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG i.V.m. Art. 279 Abs. 2 BStP kann gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes Beschwerde geführt werden. In casu forderte das Bezirksamt Münchwilen, Bezirksstatthalter Weber, den Genfer Untersuchungsrichter Malfanti bereits mit Schreiben vom 27. September 2006 auf, die Strafverfolgung dem Kanton Zürich abzutreten. Anschliessend haben die beteiligten Kantone ihren Meinungsaustausch über die interkantonale Zuständigkeit geführt, wobei der zuständige Genfer Untersuchungsrichter Malfanti auf der Zuständigkeit des Kantons Genf beharrt und der Kanton Zürich die Übernahme der Strafverfolgung ablehnt.



- Schreiben Bezirksamt Münchwilen, Bezirksstatthalter Weber,
an den Genfer Untersuchungsrichter Malfanti vom 27. September 2006
(*adressiert an Erwin Kessler, was nur für das Orientierungsschreiben geschah*) **act. 1**
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Thurgau, Staatsanwalt Heller
vom 17. Oktober 2006 (*eingegangen am 19. Oktober 2006*),
Ziff. 1 und 2 **act. 2**

Unter diesen Umständen wählt der BF den sichersten Weg, indem er die Beschwerde innert der fünfzügigen Beschwerdefrist ab Eingang der Verfügung in act. 2 einreichen lässt.

Falls wider Erwarten davon auszugehen ist, dass ein Beschwerdeobjekt in casu fehlt und somit keine gesetzliche Beschwerdefrist besteht, wird die vorliegende Beschwerde in einem Zeitpunkt erhoben, in welchem andere Bemühungen zur Respektierung der örtlichen Zuständigkeit nichts gefruchtet haben. Ein Beschwerdeführer, der die örtliche Zuständigkeit ohne Vorliegen einer formellen Verfügung (*mit fünfzügiger Beschwerdefrist*) anfecht, ist immer im Clinch zwischen zu früh oder zu spät. "Zu früh" kann ihm entgegengehalten werden, indem sich der aktuell die Untersuchung führende Kanton auf den Standpunkt stellt, die Untersuchung sei noch nicht bis zu dem Punkt fortgeschritten, wo über Einstellung oder Überweisung entschieden werden könne, "zu spät" wenn ihm rechtsmissbräuchliches Zuwarten vorgeworfen werden kann. In diesem Sinne hat sich der BF bemüht, den richtigen Zeitpunkt zu finden. Von rechtsmissbräuchlichem Zuwarten kann nicht die Rede sein, da er die Frage der örtlichen Zuständigkeit in einem frühen Zeitpunkt, vor der untersuchungsrichterlichen Einvernahme aufgebracht hat (*wie im folgenden noch dargelegt wird*). Andererseits ist sein Begehren um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit nicht verfrüht, da der Kanton Genf gegenüber der Staatsanwaltschaft Thurgau (*siehe act. 2, Ziff. 1*) klargemacht hat, dass er den Fall (*wohl aus politischen Gründen*) behalten will, obwohl er nach Bundesrecht offensichtlich nicht zuständig ist.



D. Legitimation

Der Beschuldigte ist auch dann legitimiert, den Gerichtsstand anzufechten, wenn dieser zwischen den für die Strafverfolgung in Frage kommenden Kantonen nicht streitig ist, vgl. die Entscheide des Bundesstrafgerichts BG.2005.8 vom 18. Mai 2005 E. 1 sowie BK_G 127/04 vom 21. Oktober 2004; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 612 f..

MATERIELLES

SACHVERHALT:

1. Im Oktober erschien die Ausgabe AN06-2 der Zeitschrift "ACUS-News", herausgegeben vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT. Diese Ausgabe wurde in der Westschweiz verbreitet, teils an Abonnenten, teils als Streusendungen in alle Haushaltungen.
2. Mit Schreiben vom 8. Mai 2006 an die Thurgauer Staatsanwaltschaft ersuchte der Genfer Untersuchungsrichter den Kanton Thurgau um rechtshilfweise Hausdurchsuchung des VgT-Redaktionsbüros und um Beschlagnahme allfälliger restlicher Exemplare der in der Westschweiz, unter anderem im Kanton GE, verbreiteten Zeitschrift ACUSA-News vom April 2006. Diese Zwangsmassnahme wurde von der Thurgauer Polizei am 16. Mai 2006 durchgeführt; es wurde das Archiv-Exemplar der fraglichen Ausgabe der ACUSA-News beschlagnahmt.
3. Mit schriftlicher Vorladung vom 9. Juni 2006 (mandat de comparution) wurde der BF aufgefordert, in Genf zur Einvernahme als Angeschuldigter zu erscheinen. Die Vorladung war nicht unterschrieben (*auch kein Stempel*) und enthielt keine Rechtsmittelbeleh-



rung und auch keine Androhung von Zwangsmassnahmen für den Fall des Nichterscheidens.

4. Mit Schreiben vom 18. August 2006 annullierte der Genfer Untersuchungsrichter die Vorladung vom 9. Juni 2006 und erliess am 25. August 2006 eine neue Vorladung im gleichen Stil wie diejenige vom 9. Juni 2006 auf den 25. September 2006. Die Vorladung war in Französisch abgefasst. Am 30. August 2006 erhielt der BF die gleiche Vorladung nochmals - je in Französisch und in Deutsch.
5. Mit Schreiben vom 30. August 2006 teilte der BF dem Genfer Untersuchungsrichter mit, er verweigere die Aussage und er beantrage eine rechtshilfweise Einvernahme in seinem Wohnbezirk Münchwilen.
6. Dieser Antrag wurde vom Genfer Untersuchungsrichter ignoriert. Am 22. September 2006 erhob der BF deshalb bei der Anklagekammer des Kantons Genf Rekurs wegen Rechtsverweigerung und Willkür mit folgenden Anträgen:
 - Die Mandat de Comparution vom 25. August 2006 sei aufzuheben;
 - Der juge d'instruction sei anzuweisen, den Angeschuldigten rechtshilfweise in seinem Wohnbezirk einvernehmen zu lassen;
 - evtl. sei vor allfälligen Zwangsmassnahmen über das Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme im Wohnbezirk des Angeschuldigten vom 30. August 2006 zu entscheiden;
 - Es sei dem Angeschuldigten ein amtlicher Verteidiger beizustellen.
7. Unter Ziffer 1 des erwähnten Rekurses wies der BF auch darauf hin, dass die örtliche Zuständigkeit klarerweise nicht in Genf liege, und begründete dies wie folgt:

"Die inkriminierte Ausgabe der ACUSA-News vom April wurde am Sitz der Redaktion gemäss Impressum (Tuttwil/TG) verfasst. Der Druck- und Versandauftrag er-



folgt ebenfalls von Tuttwil aus (Sitz auch des Verlages). Die ACUSA-News wurde in allen Westschweizer verbreitet (GE ist nicht speziell betroffen).“

8. Gleichentags schickte der BF dem vom Genfer Untersuchungsrichter um Rechtshilfe angegangenen Bezirksamt Münchwilen eine Kopie dieses Rekurses und wies im Begleitschreiben informativ auf die Haltlosigkeit der Anschuldigung und auf die Unverhältnismässigkeit der Verweigerung der rechtshilfeweisen Einvernahme in Münchwilen hin, ferner auch auf den Umstand, dass der inkriminierte Inhalt der ACUSA-News politischer Natur ist, es sich also um ein politisches Mediendelikt, begangen in Tuttwil im Kanton Thurgau, handle, und dass gemäss Art. 352 Abs. 2 StGB ein Kanton einem anderen Kanton die Zuführung eines Beschuldigten bei politischen oder durch eine Veröffentlichung in einem Medium begangenen Verbrechen oder Vergehen verweigern könne.
9. Mit Schreiben vom 25. September 2006 schickte die Genfer Anklagekammer den Rekurs an den BF zurück mit der Aufforderung, diesen unverzüglich auf Französisch zu übersetzen. Auf die Begründung im Rekurs, weshalb der BF die deutsche Sprache gewählt hat, wurde mit keinem Wort eingegangen.
10. Mit Antwortschreiben vom 27. September 2006 auf das Ersuchen um Zuführung nach Genf schlug das Bezirksamt Münchwilen dem Genfer Untersuchungsrichter vor (*act. 1*), vorerst den Entscheid der Anklagekammer abzuwarten bzw. den Fall zuständigkeitshalber an den Kanton Zürich abzutreten (*wo schon länger ein Verfahren u.a. wegen Rassismus gegen den BF hängig ist*).
11. Mit Antwortschreiben vom 1. Oktober 2006 schickte der BF den Rekurs erneut an die Anklagekammer des Kantons Genf und beantragte die Übersetzung durch einen Dolmetscher.



12. Mit Entscheid vom 6. Oktober 2006 trat die Anklagekammer des Kantons Genf auf den Rekurs nicht ein, ging auch auf den Antrag auf deutsche Übersetzung nicht ein, schickte dem BF den französischen Rekursentscheid ohne Übersetzung und trat auch auf den Antrag nach einem amtlichen Verteidiger nicht ein - alles ohne jegliche Begründung.
13. Am 16. Oktober 2006 erhob der BF beim Bundesgericht Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Genfer Anklagekammer.
14. Am 16. Oktober 2006 ersuchte der BF den Thurgauer Staatsanwalt Riquet Heller, den Ausstand zu wahren.
15. Am 17. Oktober 2006 verfügte Staatsanwalt Heller die Abweisung des Ausstandsgesuches gegen sich selber (*in propria causa cuilibet sit iudicare prohibitum*) und die Gutheissung (*im Sinne von StGB 352 II*) des Genfer Rechtshilfegesuches um Zwangszuführung nach Genf.
16. Am 19. Oktober 2006 ersuchte der BF das Bundesgericht um eine superprovisorische Sistierung der Zwangszuführung. Das Bundesgericht entsprach noch am gleichen Tag diesem Gesuch.
17. Am 23. Oktober 2006 stellte der BF der Thurgauer Anklagekammer das Begehren zum Entscheid über die streitige Ausstandspflicht von Staatsanwalt Heller.
18. Ebenfalls am 23. Oktober 2006 erhob der BF bei der Thurgauer Anklagekammer Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft TG (StA Heller) vom 17. Oktober 2006.



Beschwerdegründe

19. Gemäss Handelsregister liegt der Geschäftssitz des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT (*französische Bezeichnung: Association Contre les Usines d'Animaux ACUSA*) in 9546 Wängi-Tuttwil. An der gleichen Adresse befindet sich das Redaktionsbüro und der Arbeitsort des BF. Der BF hat die inkriminierte Ausgabe der Zeitschrift *ACUSA-News* in Tuttwil redigiert und auch von Tuttwil aus den Druck und den Versand in Auftrag gegeben. Der VgT hat seit anfangs 2005 keine Zweigstelle mehr in der Westschweiz. Der Tatort liegt eindeutig in Tuttwil, Kanton Thurgau.

20. Im Kanton Zürich ist seit langem ein Verfahren wegen Rassismus gegen den BF hängig. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2005 wies das Zürcher Kassationsgericht das Obergericht an, das Verfahren an das Bezirksgericht Bülach zurückzuweisen zur Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens. Gegen den Kostenpunkt im Rückweisungsbeschluss des Obergerichts erhob der BF erneut Nichtigkeitsbeschwerde, welche das Kassationsgericht mit Beschluss vom 5. Oktober 2006 guthiess. Das Obergericht muss nun einen neuen Rückweisungsbeschluss erlassen. Anschliessend geht die Sache an das Bezirksgericht Bülach zurück, wo das Verfahren zum dritten mal von vorne begonnen werden muss. Dennoch steht keine Abschreibung des Verfahrens wegen Verjährung bevor. Somit ist der Kanton Zürich örtlich zuständig und zur Übernahme der Strafverfolgung verpflichtet.

- Beschluss des Kassationsgerichtes vom 5. Oktober 2006

act. 3

21. Es gibt keine objektiven Gründe, das neue Verfahren wegen Rassendiskriminierung (*angebliche Verharmlosung des Holocausts durch die Bezeichnung übler Hühnerfabriken als "Tier-KZ"*) abweichend von den bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften abtrennt vom Verfahren im Kanton Zürich weiter im Kanton Genf zu führen. Weder liegt der Tatort in Genf noch sind irgendwelche Beweiserhebungen im Kanton Genf notwen-



dig noch gibt es andere prozessökonomische Gründe, welche für die Durchführung des Verfahrens in Genf sprechen würden.

22. Der Vollständigkeit halber ist sodann festzuhalten, dass der BF im Kanton Zürich nach wie vor als verfolgt im Sinne von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu gelten hat. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes hat dazu in ihrem Entscheid vom 8. März 2006 (BG.2005.33) in Erw. 2.2 auf S. 4 unten wörtlich festgehalten:

„Da die Sache mit Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 4. Oktober 2005 und Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2005 an das Bezirksgericht Bülach zur Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens zurückgewiesen wurde, ist im Übrigen auch eine Vereinigung der zur Diskussion stehenden Strafverfahren nach wie vor möglich (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 278 m.w.H.).“

C. zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung

Der BF geht davon aus, dass im Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Beschwerde beim Bundesstrafgericht die gleiche Praxis wie bei einer Staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht mit Suspensivgesuch gilt, dass nämlich bis zum Entscheid über das Suspensivgesuch alle Vollziehungsvorkehrungen zu unterbleiben haben.

- Einladung des Bundesgerichtes vom 17. Oktober 2006 zur Vernehmlassung zum Suspensivgesuch, mit dem ausdrücklichen Hinweis, „dass bis zum Entscheid über das Gesuch alle Vollziehungsvorkehrungen zu unterbleiben (haben)“ **act. 4**

Da sich der Thurgauer Staatsanwalt über diese Praxis hinweggesetzt hat – indem er am 17. Oktober 2006 die Verfügung in act. 2 erliess, obwohl er die Staatsrechtliche Be-



schwerde vom 16. Oktober 2006 am gleichen Tag per Fax orientierungshalber zugestellt erhielt –, womit das Bundesgericht am 19. Oktober 2006 eine superprovisorische Verfügung an Staatsanwalt Heller erlassen musste, muss der BF den sichersten Weg wählen und um Erlass der beantragten superprovisorischen Verfügung ersuchen. Ohne diese Klarstellung des Bundesstrafgerichtes an den Thurgauer Staatsanwalt Heller muss der BF damit rechnen, noch heute Morgen von der Polizei des Kantons Thurgau dem Kanton Genf zugeführt zu werden, womit der Genfer Untersuchungsrichter seine Strafverfolgung von Erwin Kessler weiterführen könnte, obwohl er dazu ganz offensichtlich nicht zuständig ist. Angesichts der für Erwin Kessler zu erwartenden Unannehmlichkeiten (*rund vierstündiger Gefangenentransport im Gefängniswagen der SBB nach Genf, mit „Umsteigen“ in Handschellen in Zürich*) für diese offensichtlich unverhältnismässige Zwangsmassnahme mit ebenso unnötiger blosser Eröffnung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung (*nach Genfer Strafprozessordnung erfolgt offenbar zunächst einzig dieser Vorhalt, also noch keine Befragung dazu, wobei der BF ohnehin bereits erklärt hat, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen*) ist die für den Erlass einer superprovisorischen Verfügung vorausgesetzte besondere Dringlichkeit ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüssen


Rolf W. Rempfler

im Doppel

Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis

der Dringlichkeit wegen vorab per Fax mit Begleitbrief an den Präsidenten